

Vorlage 4

Arbeitsgruppe zur Analyse der Situation queer lebender Menschen in der ELKB Empfehlungen an die Synode der ELKB zu ihrer Frühjahrstagung 2025

Zur Ausgangslage:

Der Herbsttagung der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (ELKB) 2023 wurden vier Eingaben (E75 bis E78) vorgelegt, die die Situation queer lebender Menschen in der ELKB zum Thema hatten. Nach einer intensiven Beratung zu diesen Eingaben fasste die Landessynode den folgenden Beschluss:

„Die Anliegen der Eingabe werden dadurch aufgenommen, dass eine Arbeitsgruppe eingesetzt wird, die Diskriminierung queer lebender Personen in der Vergangenheit aufarbeitet, für die Gegenwart analysiert und überlegt, wie sie in Zukunft auf rechtlichen und strukturellen Ebenen zu reduzieren ist.“

Zur Herbsttagung der Landessynode der ELKB 2024 wurde eine weitere Eingabe zu dem Themenbereich eingereicht (E109), deren Behandlung bis zum Abschluss der Arbeit der im Herbst 2023 eingesetzten Arbeitsgruppe (AG) zurückgestellt wurde.

Zum Bericht der Arbeitsgruppe zur Analyse der Situation queer lebender Menschen in der ELKB:

Der Bericht, den die AG der Landessynode nun vorlegt, gliedert sich in zwei Teile. Nach der Einleitung nimmt er unter den Punkten 1 bis 3 die ersten beiden Arbeitsaufträge aus dem Beschluss der Landessynode vom Herbst 2023 auf, arbeitet die Diskriminierung queer lebender Menschen in der Vergangenheit auf und nimmt Stellung zu den in den Eingaben aufgeworfenen Fragen für die Gegenwart. In den Punkten 4 und 5 stellt der Bericht Möglichkeiten zur Verankerung von Queer-Sensibilität zusammen und erfüllt damit den dritten Arbeitsauftrag, Wege aufzuzeigen, um die Diskriminierung queer lebender Menschen in der ELKB in Zukunft auf rechtlicher und struktureller Ebene zu reduzieren.

Der Beschluss des Landessynodalausschuss (LSA) zum Verfahren:

In seiner Sitzung vom 21. und 22. Februar 2025 hat der LSA beschlossen, der Landessynode folgendes Verfahren für die Weiterarbeit vorzuschlagen:

1. Die Landessynode nimmt den ersten Teil der vorliegenden Empfehlung (Einleitung und Teile 1 – 3), als Grundlage für die folgenden Entscheidungen zustimmend zur Kenntnis.
2. Die Landessynode berät über die im zweiten Teil zusammengestellten strukturellen Maßnahmen und notwendigen Anpassungen in Recht und Verwaltungspraxis, (Teile 4 – 5) und bittet die Fachabteilungen, unter Berücksichtigung der synodalen Empfehlungen und Aufträge an den Möglichkeiten struktureller und rechtlichen Verankerung von Queer-Sensibilität in der ELKB weiterzuarbeiten und der Landessynode darüber regelmäßig zu berichten.
3. Die Landessynode dankt den Mitgliedern der AG für ihre Arbeit.
4. Die Landessynode entscheidet auf Grundlage der von der AG erarbeiteten Empfehlungen über die fünf zurückgestellten Eingaben.

Empfehlungen an die Synode der ELKB zu ihrer Frühjahrstagung 2025

Stand: 25-02-25

0. Einleitung

1. Zur Forderung nach einem Schuldbekenntnis

2. Zum Thema „Trauung für alle“

3. Zum Thema „Gewissensschutz“

4. Zu Möglichkeiten struktureller Verankerung von Queer- Sensibilität in der ELKB

5. Notwendige Anpassungen in Recht und Verwaltungspraxis

0. Einleitung

In den letzten zehn Jahren ist die gesellschaftliche Bereitschaft, queere Lebensformen zu akzeptieren, gestiegen. Auch in der Kirche ist dies wahrzunehmen. Queere und queer lebende Menschen waren seit jeher Teil der Kirche. Die Sichtbarkeit von Menschen in unterschiedlichen Lebensformen hat zugenommen – ebenso wie die Bereitschaft, einander zuzuhören und miteinander zu sprechen.

Jeder Mensch – ganz gleich in welcher Form er lebt – ist von Gott mit unverlierbarer Einzigartigkeit und Würde geschaffen. Doch genau darin ist keiner sich selbst genug. Als Geschöpfe sind wir in der Gemeinschaft aufeinander angewiesen. Keines der gottgeschaffenen Individuen kann für sich allein eine Kirche bilden. Die Kirche – als Kirche Jesu Christi ebenso wie als Organisation – ist stets die Gemeinschaft der Verschiedenen. Hier hat niemand das Recht, die eigene Lebensweise absolut zu setzen oder anderen als verbindlich vorzuschreiben. In der Relativität der eigenen Lebensweise sind wir alle auf Gott verwiesen: das ist die Zumutung des gemeinsamen Lebens in der Kirche. Alle, die in der Kirche zusammengehören, haben dies erst lernen müssen, müssen es weiter lernen und aushalten.

Aus heutiger Sicht erscheint vieles, das queere und queer lebende Menschen in der Kirche und durch Menschen in der Kirche ertragen mussten, als unangemessen, als ungerechtfertigt und manchmal sogar als Unrecht.

Umso mehr sind die in der Kirche verantwortlichen Menschen heute aufgefordert, sich entschlossen um die rechtliche Gleichstellung von queeren bzw. queer lebenden Menschen zu bemühen. In der konkreten Umsetzung gilt es, nach allen Seiten Rücksicht auf einander zu nehmen: auf diejenigen, deren queere Lebensformen ein Recht auf Akzeptanz haben wie auf diejenigen, die sich aus ihrem individuellen Glauben heraus einem traditionellen Ehe- und Familienbild verpflichtet wissen. Das Recht auf Vielfalt gilt allen, und es ist für niemanden nur bequem. In diesem Bewusstsein sollten die folgenden Vorschläge der Arbeitsgruppe diskutiert werden.

1. Zur Forderung nach einem Schuldbekenntnis

Wir erkennen heute, dass queere und queer lebende Menschen in der Kirche großes Leid erfahren haben. Dienstliche Ungleichbehandlungen, Behinderung von Karrieren, Durchgriff ins Privatleben mit Zwangsfolgen für die Lebensläufe und die Aufforderung zum Leben in Doppelmoral haben zwar der damals geltenden Rechtslage nicht widersprochen, waren und sind jedoch unangemessen, ungerechtfertigt und diskriminierend. Einzelne Verantwortliche und die Kirche als Ganze sind an betroffenen Personen schuldig geworden. Zwar kann niemand Vergangenes ungeschehen oder wieder gut machen. Umso mehr muss aber künftig alles dafür getan werden, solch unangemessene Vorgehensweisen zu verhindern. Daher müssen auf allen Ebenen die handelnden Personen sensibilisiert und die strukturellen wie rechtlichen Rahmenbedingungen entsprechend angepasst werden.

2. Zum Thema „Trauung für alle“

Die 2018 erschienene Handreichung zur Segnung gleichgeschlechtlicher Paare in der ELKB „Nehmt einander an, wie Christus euch angenommen hat“ hat ausführlich grundlegende theologische Fragen zum Thema Homosexualität und Trauung bearbeitet und sich bemüht, allen hermeneutischen Zugängen zu den biblischen Quellen gerecht zu werden. Dafür sei der damaligen Arbeitsgruppe nochmals ausdrücklich gedankt.

Die aktuelle Arbeitsgruppe schlägt eine andere Konsequenz vor. Die Unterscheidung zwischen Segnung und Trauung aufgrund von Geschlechtlichkeit bzw. sexueller Orientierung gleichzusetzen mit der Unterscheidung nach Konfessionszugehörigkeit (wie es z.B. bei einem Gottesdienst anlässlich einer Eheschließung der Fall ist) vermischt verschiedene Ebenen. Aus theologischer Sicht ist eine Trauung nichts anderes als eine Segnung.

Deswegen schlägt die Arbeitsgruppe eine einzige Grundform des Gottesdienstes anlässlich einer Eheschließung vor. Im Mittelpunkt dieses Gottesdienstes steht die Segnung zweier Menschen.

Wir schlagen vor, diesen Gottesdienst Trauung zu nennen – unabhängig von Geschlecht, sexueller Orientierung oder Konfession. Die einheitliche Begrifflichkeit wäre dann an die staatlichen Regelungen angelehnt, wo seit Oktober 2017 die „Ehe für alle“ gilt. Wie bisher werden diese Gottesdienste in Verantwortung der Pfarrperson individuell für das jeweilige Paar gestaltet.

3. Zum Thema „Gewissensschutz“

Aus der Ordination ergibt sich das Recht und die Pflicht jeder Pfarrperson, den geforderten Gehorsam gegen den dreieinigen Gott und die reine Lehre des Evangeliums von Jesus Christus mit eigenen Gründen und in eigener Verantwortung zu konkretisieren. Schon im synodalen Beschluss von 2018 stand der Satz: „Die individuelle Gewissensentscheidung von Pfarrern und Pfarrerinnen für oder gegen Segnungen gleichgeschlechtlicher Paare im Gottesdienst wird respektiert.“ Dies war damals schon eine Auslegung des EKD-Pfarrerdienstgesetzes §3 Abs. 2 und 3. Dieser Grundsatz kann nicht aufgehoben werden. Wo sich im Einzelfall Konflikte ergeben, sind die Pfarrpersonen gehalten, den Paaren andere Wege zu zeigen, einen Gottesdienst

anlässlich einer Eheschließung innerhalb der ELKB zu feiern. Alles hier Ausgeführte gilt entsprechend für alle Personen, die Kasualien halten.

4. Zu Möglichkeiten struktureller Verankerung von Queer- Sensibilität in der ELKB

Die Arbeitsgruppe hat verschiedene Themenbereiche identifiziert und ihnen erste konkrete Maßnahmen zugeordnet, um die strukturelle Verankerung von Queer-Sensibilität zu stärken. Dabei stand im Vordergrund, welche Schritte zeitnah umgesetzt und möglichst in bereits laufende Überarbeitungen von Prozessen und Formaten – etwa in der Aus-, Fort und Weiterbildung – integriert werden können. Die Zusammenstellung versteht sich als ein fortlaufender Prozess und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Leere Felder markieren offene Perspektiven, und nicht in jedem Fall sind zusätzliche finanzielle Mittel erforderlich. Die Gesamtverantwortung für die kontinuierliche Begleitung der Maßnahmen, die Klärung von Zuständigkeiten und die Bearbeitung offener Punkte liegt bei der Runde der Abteilungsleitungen im Landeskirchenamt.

Themenbereich	Maßnahmen	Verortung	Ansprechpartner	Finanzielle Mittel	Zeitliche Verortung
Strukturelle Anpassungen	Positionierung der ELKB zu queer: Informationen zur Haltung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern sind für alle zugänglich	Campus Kommunikation			
	Rechtskonformität: Alle Gesetze zur Verhinderung von Diskriminierung betreffend der sexuellen Identität sind bekannt und werden eingehalten				
	Leitfäden für Diversität z.B. Umsetzung der dritten Geschlechtsoption etc. erstellen und bekannt machen				
Kommunikation	Intersektionale Diversity- & Antidiskriminierungsstelle ausbauen /einrichten				
	Alle sexuellen Orientierungen und geschlechtlichen Identitäten werden einbezogen	Campus Kommunikation			
	Sichtbarkeit queerer Lebensweisen: Geschlechterstereotype Bildsprache vermeiden/ auch queer-freundliche Vorbilder zeigen	Campus Kommunikation			

Netzwerkarbeit	Strukturierter Austausch: Etablierung von regelmäßigen Austauschformaten über alle kirchlichen Ebenen hinweg	Zusammenarbeit der hier genannten Ansprechpartner		
Personal	Queerfreundliches Selbstverständnis und Außenwirkung: Die Kirche als queerfreundliche Arbeitgeberin positionieren	Kirchenleitung Abteilung P	LS + LKR P 2 Nachwuchsgewinnung	LS Frühjahr 2025 LKR in Umsetzung 2025ff.
	Einstellungsprozess: Unterstützung für die einzustellende Person sowie das Arbeitsumfeld z.B. Einsätze in Kirchengemeinden	Abteilung P Abteilung E	Berufsgruppenreferent*innen Verwaltungsstellen, Pfarrämter, ...	LKA in Umsetzung nach LS Frühjahr 2025
	Queerfreundliche Initiativen: Sichtbarkeit von Queer-Netzwerken und sensibilisierten Fachstellen/Mentoring- und Buddy-Programme	Abteilung P	Referat Chancengerechtigkeit P 2 Aus-, Fort- und Weiterbildung Berufsgruppenvertretungen	
	Regenbogenfamilien berücksichtigen	Abteilung P		
	Regelmäßige Befragungen zum Thema Diskriminierung durchführen sowie Abschlussbefragungen bei Stellenwechseln	Abteilung P	Berufsgruppenreferent*innen Berufsgruppenvertretungen	Erarbeitung in 2025, Umsetzung ab 2026
Fort-, Aus- und Weiterbildung	Intersektionale Schulungen	Abteilung P / Augustana Hochschule EvHN + Hochschule für Kirchenmusik/ Fakultät + Fachbereich	Referat Chancengerechtigkeit P 2 Wirkstatt Evangelisch	
	Sensibilisierungswshops	Abteilung P / Augustana Hochschule und andere	Wirkstatt Evangelisch	

	Informationsmaterialien für alle	Abteilung P / Abteilung K, Augustana Hochschule und andere	Referat Chancen- gerechtig- keit P 2 Campus Kommunika- -tion Wirkstatt Evangelisch
...für Ehrenamtliche	Siehe Fort-, Aus- und Weiterbildung	Abteilung K	Wirkstatt Evangelisch

5. Notwendige Anpassungen in Recht und Verwaltungspraxis

Die Arbeitsgruppe hat im Rahmen ihrer Beratungen untersucht, ob und gegebenenfalls an welchen Stellen Änderungen des geltenden kirchlichen Rechts und der Verwaltungspraxis in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern erforderlich sind. In den Blick zu nehmen sind danach Regelungen,

1. die eine bestimmte sexuelle Orientierung vorschreiben,
2. die unterschiedliche rechtliche Konsequenzen von der sexuellen Orientierung von Mitarbeitenden oder Kirchenmitgliedern abhängig machen,
3. die einen veralteten Stand des Personenstandsrechts abbilden oder
4. die ohne nachvollziehbaren Grund die Zuordnung zu einem Geschlecht fordern.

Im Einzelnen:

A. Kirchliches Dienst- und Arbeitsrecht

Die stärksten Bindungen im Hinblick auf das dienstliche und private Verhalten gehen mit dem kirchlichen Dienstrecht einher. Dies ist durch das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis und den diesem immanenten besonderen Loyalitätsanforderungen begründet.

1. Leitbild von Ehe und Familie

§ 39 Pfarrdienstgesetz der EKD (PfdG.EKD) und der auf dieser Grundlage beruhende § 18 Pfarrdienstgesetzausführungsgesetz (PfdAG) normieren (außer-)dienstliche Verhaltenspflichten in der privaten Lebensführung von Pfarrerinnen und Pfarrern.

„§ 39 Ehe und Familie

(1) 1Pfarrerinnen und Pfarrer sind auch in ihrer Lebensführung im familiären Zusammenleben und in ihrer Ehe an die Verpflichtungen aus der Ordination (§ 3 Absatz 2) gebunden. 2Hierfür sind Verbindlichkeit, Verlässlichkeit und gegenseitige Verantwortung maßgebend.

(2) 1Pfarrerinnen und Pfarrer sollen sich bewusst sein, dass die Entscheidung für eine Ehepartnerin oder einen Ehepartner Auswirkungen auf ihren Dienst haben kann. 2Ehepartnerinnen und Ehepartner sollen evangelisch sein. 3Sie müssen einer christlichen Kirche angehören; im Einzelfall kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn zu erwarten ist, dass die Wahrnehmung des Dienstes nicht beeinträchtigt wird.

(3) 1Pfarrerinnen und Pfarrer haben eine beabsichtigte Änderung ihres Personenstandes, eine kirchliche Trauung und andere wesentliche Änderungen in ihren persönlichen Lebensverhältnissen alsbald anzuzeigen. 2Sie haben die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die erforderlich sind, um die Auswirkungen auf den Dienst beurteilen zu können.“

Begründung zum PfdG.EKD vom 10. November 2010:

„zu Absatz 1: Pfarrerinnen und Pfarrer haben – wie alle Christinnen und Christen – ihre private Lebensführung so zu gestalten, dass ihr Zeugnis des Evangeliums nicht unglaubwürdig wird. Da sie ein öffentliches Amt wahrnehmen, ist diese Pflicht gemäß § 3 Abs. 2 für sie zugleich eine Dienstpflicht. § 39 Abs. 1 nimmt bewusst auf diese Dienstpflicht Bezug und konkretisiert sie in Bezug auf das Zusammenleben mit anderen. Verbindlichkeit, Verlässlichkeit und gegenseitige Verantwortung werden als wesentliche Inhalte dieser Konkretisierung benannt. Verbindlichkeit ist dabei als rechtliche, auf Dauer angelegte Bindung zu verstehen. Mit Rücksicht auf diese Dienstpflicht verbieten sich Treulosigkeit und Verantwortungslosigkeit in persönlichen Beziehungen einer Pfarrerin oder eines Pfarrers. (...)

Der Ehe, die letztlich anderen verbindlichen Lebensformen als Modell zugrunde liegt, kommt als Bezugspunkt der Lebensführung eine besondere Bedeutung zu. Das soll bereits die Überschrift zum Ausdruck bringen. Auch im Text des Absatzes 1 wird die Ehe als Konkretisierung des allgemeinen Begriffs „familiäres Zusammenleben“ nochmals benannt, weil sie die weitaus häufigste Form des familiären Zusammenlebens von Pfarrerinnen und Pfarrern darstellt. Die Ehe ist nach evangelischem Verständnis gekennzeichnet durch Freiwilligkeit, Ganzheitlichkeit, Verbindlichkeit, Dauer, Partnerschaftlichkeit und grundsätzliche Offenheit für Kinder (...).

Die bayerische Ausführungsvorschrift in § 18 PfdAG differenzierte bis zum 30.04.2024 noch zwischen der Ehe und der eingetragenen Lebenspartnerschaft:

„§ 18 Leitbild von Ehe und Familie (zu § 39 PfdG.EKD)

(1) Pfarrer und Pfarrerinnen dürfen das Leitbild von Ehe und Familie durch ihr dienstliches oder außerdienstliches Verhalten nicht beeinträchtigen.

(2) Für Pfarrer und Pfarrerinnen, die eine Eingetragene Lebenspartnerschaft anstreben, gilt § 39 Abs. 2 und 3 PfdG.EKD entsprechend.

(3) 1Gemeindepfarrer und Gemeindepfarrerinnen, die in einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft leben oder eine solche anstreben, dürfen ihren Lebenspartner bzw. ihre Lebenspartnerin nur dann in die Dienstwohnung aufnehmen, wenn dies nach einmütiger Überzeugung des Kirchenvorstandes, des Dekans bzw. der Dekanin, des Oberkirchenrates bzw. der Oberkirchenrätin im Kirchenkreis und des Landeskirchenrates verantwortet werden kann. 2Der Kirchenvorstand berät und beschließt hierüber in nichtöffentlicher Sitzung, die vom Oberkirchenrat oder von der Oberkirchenrätin im Kirchenkreis geleitet wird. 3Der Oberkirchenrat bzw. die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis leitet den Beschluss des Kirchenvorstandes zusammen mit der Sitzungsniederschrift unter Beifügung einer Stellungnahme dem Landeskirchenrat zu.

(4) 1Abs. 3 gilt entsprechend, wenn sich Pfarrer und Pfarrerinnen, die in einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, um eine Pfarrstelle, die mit einer Dienstwohnung verbunden ist, bewerben. 2Näheres wird durch die Pfarrstellenbesetzungsordnung bestimmt.“

Die Landessynode hat § 18 Abs. 2 und 3 auf ihrer Frühjahrstagung 2024 gestrichen, so dass der aktuelle Wortlaut wie folgt lautet:

„§ 18 Leitbild von Ehe und Familie (zu § 39 PFDG.EKD)

Pfarrer und Pfarrerinnen dürfen das Leitbild von Ehe und Familie durch ihr dienstliches oder außerdienstliches Verhalten nicht beeinträchtigen.“

Bewertung:

Dem Wortlaut des bis zum 30.04.2024 geltenden § 18 PFDAG lag auch die staatliche Differenzierung zwischen der verschiedengeschlechtlichen Paaren vorbehaltenen Ehe und der eingetragenen Lebenspartnerschaft zu Grunde. Mit der im Jahr 2017 erfolgten Öffnung der zivilrechtlichen Ehe auch für gleichgeschlechtliche Paare in § 1353 Abs. 1 BGB umfasst der Ehebegriff rechtlich damit auch die Fälle bisheriger eingetragener Lebenspartnerschaften. Im Hinblick auf den Familienbegriff hat das Bundesverfassungsgericht bereits klargestellt, dass die staatliche Rechtsordnung der leiblichen Elternschaft keinen Vorrang gegenüber der rechtlichen und sozial-familiären Elternschaft einräumt. Die staatlichen Bewertungen sind für die Kirchen nicht zwingend bindend, eine Abweichung hiervon kann durch das kirchliche Selbstbestimmungsrecht geregelt werden. Für eine derartige abweichende Regelung sieht die Arbeitsgruppe aus Gründen der Gleichbehandlung keinen Bedarf.

Für die Gruppe der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen ist eine dem § 18 PFDAG vergleichbare Vorschrift nicht normiert. Die sich aus § 18 S. 3 KBG.EKD ergebenden außerdienstlichen Pflichten können entsprechend der geschilderten Bewertungen entsprechend ausgelegt werden, ohne dass hierfür eine Rechtsänderung nötig ist. Vergleichbares gilt für die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Religionspädagogen und -pädagoginnen (§ 17 Abs. 1 S. 1 RelpädG) sowie die in einem Diakonendienstverhältnis stehenden Rummelsberger Diakone und Diakoninnen (§ 21 S. 1 DiakG).

2. Zusammenwohnen im Pfarrhaus/Magnus Consensus

Die für ein Zusammenleben gleichgeschlechtlicher Paare im Pfarrhaus geltenden Vorschriften des magnus consensus (§ 18 Abs. 3 und 4 PFDAG i.V.m. § 42a PfStBO) wurden durch Kirchengesetz vom 1.5.2024 gestrichen, so dass an dieser Stelle keine weitere Regelung nötig ist.

3. Besoldungsrecht und beamtenrechtliche Nebengebiete

Die Arbeitsgruppe empfiehlt, besoldungs- und statusrechtliche Vorschriften des kirchlichen Dienstrechts, die an eine Ehe bzw. die Familie anknüpfen (soweit noch nicht geschehen), so auszugestalten, dass verschieden- und gleichgeschlechtliche Ehen gleich behandelt werden. Für die Arbeitsgruppe haben sich keine Hinweise für noch bestehende ungerechtfertigte Differenzierungen ergeben, wobei diese angesichts der Komplexität der Regelungen nicht auszuschließen sind und deshalb ein fortlaufendes Monitoring angezeigt ist.

4. Tarifbeschäftigtes Personal

Für Tarifbeschäftigte (also in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis stehende Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen) ergeben sich die auf die private Lebensführung bezogenen Pflichten aus § 1 Abs. 2 S. 2 DiVO:

„1Die Glaubwürdigkeit der Kirche und ihre Verkündigung werden auch nach dem Verhalten ihrer Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen beurteilt. 2Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen müssen daher durch ihr Verhalten die Grundsätze der Evangelisch-Lutherischen Kirche und ihre Ordnungen anerkennen und sich im Dienst und außerhalb des Dienstes entsprechend verhalten (§ 1 Arbeitsrechtsregelungsgesetz).“

Im Wesentlichen gleichlautend § 1 ARRG:

„§ 1 Grundsatz

1Kirchlicher Dienst ist durch den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt. 2Die Glaubwürdigkeit der Kirche und ihrer Verkündigung wird auch nach dem Verhalten ihrer Mitarbeiter beurteilt. 3Der Mitarbeiter muss daher durch sein Verhalten die Grundsätze der Evangelisch-Lutherischen Kirche und ihrer Ordnungen anerkennen und sich im Dienst und außerhalb des Dienstes entsprechend verhalten, gleichgültig, ob er die Funktion eines Arbeitnehmers oder auch die eines Arbeitgebers hat 4Die Erfüllung des Auftrages der Kirche erfordert eine vertrauensvolle, partnerschaftliche Zusammenarbeit von kirchlichen Leitungsorganen und kirchlichen Mitarbeitern, die auch in der Gestaltung des kirchlichen Arbeitsrechtes ihren Ausdruck findet.“

Für den Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern werden die Verhaltenspflichten in der Arbeitsrechtsregelung zur Beruflichen Mitarbeit (RS 840) konkretisiert.

Bewertung: Eine ausdrückliche Festlegung auf bestimmte Lebensformen oder sexuelle Orientierungen enthalten die Bestimmungen für Tarifpersonal nicht. Eine Rechtsänderung (durch die ARK) ist daher nicht veranlasst. Bei der Auslegung der Loyalitätsverpflichtungen ist – sofern noch nicht praktiziert – eine Gleichbehandlung queer lebender Menschen als Maßstab heranzuziehen. Im Falle der ggf. anstehenden Beratungen über eine EKD-weite ARR zur beruflichen Mitarbeit ist diese Zielvorgabe ebenfalls möglichst umzusetzen.

B. Leitlinien kirchlichen Lebens

Die Leitlinien kirchlichen Lebens der VELKD und das bayerische Anwendungsgesetz differenzieren aktuell zwischen der Trauung gemischtgeschlechtlicher Paare und einer Segnung gleichgeschlechtlicher Paare.

„§ 5a (LKLAnwG) Segnung

(1) Gleichgeschlechtliche Paare können in einem Gottesdienst gesegnet werden, wenn zuvor vor dem Standesamt die Ehe geschlossen oder die Lebenspartnerschaft eingetragen wurde und mindestens einer der beiden Partner bzw. eine der beiden Partnerinnen evangelisch ist.

(2) Wenn bei einem Partner bzw. einer Partnerin eine frühere Ehe geschieden oder eine frühere Lebenspartnerschaft aufgehoben worden ist, ist B 2 Nr. 5 Abs. 2 der Leitlinien kirchlichen Lebens sinngemäß anzuwenden.“

Bewertung: Sofern – wie von der Arbeitsgruppe vorgeschlagen – die aktuelle Differenzierung zwischen einer Trauung gemischtgeschlechtlicher Paare und einer Segnung gleichgeschlechtlicher Paare zu Gunsten einer Trauung für alle aufgehoben werden soll, sind die entsprechenden Regelungen des Anwendungsgesetzes der Leitlinien kirchlichen Lebens (LKLAnwG) zu ändern. Hierfür ist jedoch vorher eine Änderung der Leitlinien kirchlichen Lebens der VELKD nötig, wofür sich die ELKB einsetzen soll. Eine einseitige Änderung durch die ELKB erscheint nicht zulässig.

C. Personenstandsrecht & kirchliches Formularwesen

Das kirchliche Meldewesen und das Kirchenmitgliedschaftsrecht sind im wesentlichen durch die staatliche Gesetzgebung und die Rahmengesetzgebung der EKD determiniert. Im Wesentlichen ist im Bereich der Kirchenmitgliedschaftsrechts zu prüfen, ob durch entsprechende Anpassungen seitens insbesondere die zwingende Zuordnung zu einem binären Geschlecht erfolgen muss und ob diese Zuordnung gerechtfertigt ist. Selbiges gilt für alle kirchlichen Rechtsgrundlagen, die verbindlich die Angabe des Geschlechts erfordern.

Bewertung: Die Arbeitsgruppe hält eine Analyse der Ergänzungsbestimmungen zum Kirchenmitgliedschaftsgesetz der EKD (RS 230) für nötig und ebenso eine kritische Durchsicht der kirchlichen Formular- und Datenbankwesens. Angesichts der Vielfalt entsprechender Datenerfassungen kann das Ziel einer diskriminierungsfreien Datenerhebung durch eine entsprechende Sensibilisierung der verantwortlichen Personen und eine schrittweise Änderung des bayerischen Rechtsgrundlagen sowie der bereitgestellten analogen/digitalen Formulare und Eingabemöglichkeiten ausreichen.

Mitglieder der Arbeitsgruppe:

Dr. Christian Albrecht (Syn, Vorsitz), OKR Florian Baier (LKR), Christina Flauder (Syn), Lucia Herold (Syn), Dr. Philipp Hildmann (Syn), Katharina Heil (Diakonie Bayern) LB Christian Kopp (LKR), Dr. Norbert Roth (Syn), OKR Stefan Reimers (LKR), Pfr. Yvonne Renner (Syn), Pfr. Berteild Sachs (Syn bis 28.2.25).